

Mission nicht übernehmen könne und für den Verein das Risiko in der ganzen Sache ein unannehmbar hohes sein würde. Die Verleger seien von der Antwort der Ausstellungsleitung zu unterrichten und ihnen das weitere anheimzustellen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung kam der Antrag Barbed, Nürnberg, zur Verhandlung. Der Antragsteller begründet ihn und betont hauptsächlich die Schwierigkeiten, die mit Erlangung der Liste der eingeführten Bücher durch die Anstaltsleiter verbunden seien. Er beantragt, beim Kultus-Ministerium vorstellig zu werden, daß dieses, bzw. die Anstaltsleiter wie in Norddeutschland die Liste der im nächsten Jahre gebrauchten Schulbücher schon bei Schluß dem Buchhändler bekannt zu geben hätten.

Herr Schöpping spricht sich für die Bekanntgabe der Schulbücher aus, betont aber, daß die Vektüre hier unüberwindliche Schwierigkeiten biete.

Die Versammlung beschließt sodann, nur den Antrag bezüglich der Schulbücher anzunehmen.

Bezüglich des Schulbücher-Rabatts bespricht Herr Barbed die neuerliche Herabsetzung durch die Firma K. Oldenbourg. Es wird ferner der Wunsch ausgedrückt, man möge beim Kultusministerium vorstellig werden, daß es dem Verleger ermöglicht bleiben solle, dem Wiederverkäufer auch einen entsprechenden Rabatt zu geben. In der gleichen Eingabe soll auch das Kultusministerium angegangen werden, die Schulbücher-Verleger zu ermächtigen, daß sie an Firmen, die notorisch die Preise unterbieten, nicht zu liefern gezwungen seien. Herr Barbed führt ferner aus, daß in neuerer Zeit die Schreibwarenhändler mehr und mehr in das Schulbüchergeschäft eindringen und daß diese Firmen die Kunden hauptsächlich durch Gratiszugaben, also beim Schulbüchergeschäft auch durch Schulkalender anzulocken suchten. Er betont die schwierige Lage des Buchhändlers, dem das verboten sei, was beim Schreibwarenhändler nicht verhindert werden könne. Diese Schwierigkeit wurde zwar anerkannt, aber auf Festhaltung unsers Standpunkts, daß alle diese Gratiszugaben im Buchhandel verboten seien, stehen geblieben.

Als Ort für die nächste Hauptversammlung wird, einer Einladung des Herrn Koch folgend, Nürnberg bestimmt.

Bei Punkt 9 der Tagesordnung, Wahl zur Ergänzung des Vorstands, war der Versammlung eine inzwischen eingetroffene Erklärung unsers Schatzmeisters Herrn A. Göbel bekannt zu geben, laut der dieser sein Amt niederlegt. Es waren sonach sowohl für diesen wie für den scheidungsähnlich ausstretenden Herrn Schöpping zwei Herren zur Ergänzung des Vorstands zu wählen.

Von abgegebenen 20 Stimmen erhielt Herr C. Schöpping 19 Stimmen, Herr Dr. Paul Huber, Rempten, 19 Stimmen. Es sind sonach die Herren C. Schöpping und Dr. Paul Huber gewählt.

Herr Schöpping erklärt, daß er die Wahl nur zunächst auf ein Jahr annehme und sich vorbehalte, eventuell vor Ablauf der scheidungsähnlich vorgesehenen fünf Jahre sein Amt niederzulegen.

Herr Dr. Paul Huber nimmt die Wahl an.

Nachdem nichts weiteres zur Beratung vorliegt, schließt der Vorstand die Sitzung um 1 Uhr.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändler-Vereins.

- (gez.) C. Pohl, 1. Vorsitzender.
 „ C. Schöpping, 2. Vorsitzender.
 „ C. Stahl, Schriftführer.
 „ C. Schrag, Beisitzer.
 „ Dr. Paul Huber, Schatzmeister.

Eine Stunde nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Kollegen in den ebenso geschmackvollen wie gemütlichen Räumen, die die Gesellschaft »Kaufmanns-Kasino« uns zur Verfügung gestellt hatte, zu einem gemeinsamen Mittagsmahl. Wir hatten hierbei die Freude, auch eine Anzahl unserer Damen begrüßen zu können. Anregende Toaste, sowie die Klänge der Kapelle Lagrange ließen die Stunden den Teilnehmern nur zu rasch entfliegen. Eine besonders frohe Botschaft konnte der erste Vorsitzende der Versammlung noch mitteilen. Von seiten des königlich bayerischen Kultus-Ministeriums war in der Mittagsstunde eine amtliche Mitteilung eingelaufen, daß unsere Rabattvorschläge nunmehr auch seitens der Universitätsbibliothek Erlangen angenommen wurden, womit für sämtliche große Bibliotheken Bayerns die Gleichmäßigkeit der Rabattierung erreicht war. Die Versammelten nahmen diese Mitteilung freudig bewegt entgegen und beschloßen, unserm verehrten ersten Vorsteher des Börsenvereins, Herrn Albert Brodhaus, diese Nachricht telegraphisch zu übermitteln.

Der Berichterstatter kann nicht umhin, zum Schluß noch sein Bedauern auszusprechen, daß die Versammlung nicht zahlreicher besucht war, und daß der Buchhandel mancher bedeutenden Städte, darunter sogar nächstgelegener, wie Landshut und Augsburg, keinen einzigen Vertreter gesandt hat. Mögen kommende Jahre hierin Besserung bringen!
 C. Stahl.

§ 16 der buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Neueste Auflagen.

In der XXV. Hauptversammlung des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler am 25. Juni 1905 in Königsberg i/Pr. fand bei der Besprechung über die Rechtsgültigkeit von § 16 der buchhändlerischen Verkehrsordnung eine Ansicht so allgemeinen Beifall der Anwesenden, daß beschlossen wurde, über diese abzustimmen und sie dem gesamten Buchhandel durch Abdruck im Börsenblatt zur Kenntnis zu bringen. Dies geschah beim Bericht über die Verhandlungen dieser Versammlung in Nr. 160 des Börsenblatts vom 13. Juli 1905.

Zusammengefaßt lautet sie folgendermaßen:

Die Versammlung spricht sich in weit überwiegender Mehrheit dahin aus, daß sie auf dem Standpunkte steht, die Verteilung der Bücher dürfe von den Verlegern in alter und neuer Auflage nach geographischen Bezirken ausgeführt werden, z. B. insofern, daß nach dem Osten des Reichs nur die alte, nach dem Westen nur die neue Auflage zu liefern sei.

Diese Anschauung könnte bei stillschweigender Hinnahme als eine vom Gesamtbuchhandel anerkannte angesehen werden und dann für den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment als maßgebend gelten. Ich halte deshalb eine Bekanntmachung meiner bekämpften entgegengesetzten Ansicht an derselben Stelle als Ergänzung hierzu für notwendig und berechtigt. Sie konnte in dem Bericht selbst nicht berücksichtigt werden, weil ich in Königsberg nicht anwesend war.

Meine Behauptung lautete:

Nach § 16 unserer Verkehrsordnung vom 8. Mai 1898 ist jeder Verleger verpflichtet, nur die neueste Auflage zu versenden, und ich halte deshalb eine gleichzeitige Versendung alter und neuer Auflagen für einen Verstoß gegen die Verkehrsordnung.

Diese Anschauung läßt sich durch folgendes begründen:

Jede Vereinsatzung hat, so lange sie in Kraft, eine genaue wörtliche Befolgung in allen Paragraphen von ihren Mitgliedern zu beanspruchen, wenn sie überhaupt ferner als ausschlaggebende Bestimmung noch gelten soll. Jede Aus-